



---

## Rechte an Forschungsdaten

Dr. Philipp Siedenburg  
Rechtsamt  
28.04.2021

# Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Forschungsdaten als urheberrechtliches Werk
- III. Verwertungshandlungen
- IV. Schranken
- V. Lizenzen
- VI. Risiken und Haftung



# I. Einleitung

- Rechte an Forschungsdaten
  - Eigentumsrechte
  - Urheberrechte
- Spannungsfeld Forschung ↔ Urheberrecht
  - Forschung ist auf freie Verfügbarkeit von Daten angewiesen
  - Forschung im Beschäftigtenverhältnis, gesetzliche Unterschiede in den Statusgruppen
  - Häufige personelle Veränderungen in Forschergruppen

# I. Einleitung

- Urheberrecht als Schutz des geistigen Eigentums  
(Zivilrecht, Verhältnis Bürger – Bürger)

vs.

Datenschutzrecht als Schutz des Grundrechts auf  
informationelle Selbstbestimmung  
(öffentliches Recht, Verhältnis Bürger – Staat)




## II. Das geschützte Werk

Das **Werk** als Schutzgegenstand des Urheberrechts ist die *persönliche geistige Schöpfung*

Inbesondere (aber nicht nur):

Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme; Werke der Musik; pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst; Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke; Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden; Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden; Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.



## II. Das geschützte Werk

Voraussetzungen für den Schutz als Werk i. S. e.  
**„persönlichen geistigen Schöpfung“:**

1. Persönlich: von einem Menschen geschaffen



## II. Das geschützte Werk

### 2. wahrnehmbare Formgestaltung:

objektive Wahrnehmungsmöglichkeit, keine bloßen Ideen

### 3. geistiger Gehalt:

Ergebnis eines zielgerichteten Denk- oder Schaffensprozesses,  
keine Maschinenerzeugnisse

### 4. eigenpersönliche Prägung:

Mindestmaß an Individualität, keine rein handwerksmäßige  
Leistung

### 5. „Schöpfungshöhe“:

erforderlich ist das Überschreiten einer Bagatellschwelle



## II. Das geschützte Werk

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG: „Darstellungen wissenschaftlicher ... Art“

Wissenschaftliche Werke sind generell nur in Bezug auf ihre Form geschützt (wegen Intersubjektivität wissenschaftlicher Erkenntnis fehlt es an einer „persönlichen geistigen Schöpfung“, Freihaltebedürfnis aus Art. 5 Abs. 3 GG)





## II. Das geschützte Werk

„Darstellung“: Art der Präsentation, Schattenbildung und Schraffuren, die Zusammensetzung, Anordnung und Funktion

Geringen Anforderungen an die Schöpfungshöhe entspricht ein enger Schutzzumfang



## II. Das geschützte Werk

- Forschungsdaten sind als-solche i. d. R. nicht urheberrechtlich geschützt
  - Folge: kein Ausschließlichkeitsrecht, Daten sind keiner Person zur alleinigen Nutzung zugewiesen
  - Möglich sind Rechtsgeschäfte über die faktische Zugriffsmöglichkeit
  
- Darstellungsweise der Forschungsdaten ist i. d. R. urheberrechtlich geschützt



## II. Das geschützte Werk

Schutzrecht des Datenbankherstellers zur Investitionssicherung:  
Systematische Sammlung mehrerer unabhängiger Elemente (z. B. Forschungsdaten) unter Einsatz einer erheblichen Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Datenbankelemente

Schutzrecht kann juristischen Personen wie Hochschulen zustehen



### III. Verwertungshandlungen

➤ Unterscheide:

Nutzungsrechte/Verwertung und Urheberpersönlichkeitsrechte (insbesondere Namensnennung), nur erstere können als Gegenstand von (Lizenz-)Verträgen abgetreten werden

➤ körperliche Verwertung:

- Vervielfältigung (§ 16 UrhG),
- Verbreitung (§ 17 UrhG),
- Ausstellung (§ 18 UrhG)



### III. Verwertungshandlungen


➤ unkörperliche Verwertung (Recht der öffentlichen Wiedergabe):

➤ Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19),

➤ Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)


➤ alle unkörperlichen Verwertungshandlungen setzen „Öffentlichkeit“ voraus, nicht-öffentlich ist Verwertungshandlung, wenn jede mit jedem Begünstigten persönlich bekannt ist (z. B. in kleinen Seminaren)

## IV. Schranken

- zugunsten grundrechtlich geschützter, privater oder besonderer öffentlicher Interessen ist die Ausübung des Urheberrechts beschränkt (Schranken des Urheberrechts)
  - die Nutzung ist in diesen Fällen ohne Einwilligung des Urhebers oder Rechteinhabers/ohne Lizenzierung zulässig
  - Nutzung zum Teil vergütungspflichtig (gegenüber sog. Verwertungsgesellschaften)
  - Erforderlich ist stets eine „angemessene“ Urheberrnennung + Quellenangabe (Nutzungsrecht ≠ Urheberpersönlichkeitsrecht)
- 

## IV. Schranken

### **1. Zitatrecht (§ 51 UrhG):**

- Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.
  - Erforderlich ist stets ein Zitat Zweck: Das zitierte Werk muss der Erläuterung des Inhalts des aufnehmenden Werkes dienen, d. h. die angeführte Stelle muss Belegcharakter für die eigenen Ausführungen haben (Beleg- und Erörterungsfunktion); eigene Ausführungen dürfen dadurch nicht erspart werden.
- 

## IV. Schranken

### **2. Schranke für „wissenschaftliche Forschung“ (§ 60c UrhG):**

➤ zum nichtkommerziellen Zweck der eigenen wissenschaftlichen Forschung

➤ max. 15 % eines (veröffentlichten) Werkes (einer Datenbank) verbreiten und öffentlich zugänglich machen; max. 75 % vervielfältigen

➤ 100 % eines Werkes, bei

- „Werken geringen Umfangs“: 25 Textseiten, 5 Minuten Audio/Video
- einzelnen Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift
- vergriffenen Werken




## V. Lizenzen

- Urheberrecht nur im Todesfall übertragbar, aber: möglich ist die Einräumung von Nutzungsrechten/Lizenzen
- Lizenz: Der Urheber räumt einem anderen (qua einseitig begünstigendem Vertrag) das Recht ein, das Werk zu nutzen
- Freie Gestaltung der Lizenz in Bezug auf:
  - Nutzungsarten: einzelne oder alle Nutzungsarten
  - Beschränkungen: räumlich, zeitlich, inhaltlich
  - Ausschließlichkeit: einfaches oder ausschließliches Recht

## V. Lizenzen

### Einräumung von Nutzungsrechten im Arbeitsverhältnis:

- Nach § 43 UrhG gelten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausschließliche Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen an den Arbeitgeber eingeräumt
  - Ausnahme Hochschullehrer (nicht: wissenschaftliche Mitarbeiter), Art. 5 Abs. 3 GG
  - Urhebernennungsrecht (§ 13 UrhG) bleibt ohne ausdrücklichen Verzicht bestehen (Nutzungsrechte ≠ Urheberpersönlichkeitsrechte)
- 

## V. Lizenzen

- Lizenzen sind häufig kostenpflichtig
- Open Source/Open Content bezeichnet keine „freien Werke“, sondern eine besonders liberale Form der Lizenz (Folge: bei Verstößen gegen die Lizenzbedingungen drohen Schadensersatzansprüche)
- Bekannteste Form von Open Content: **Creative Commons**



## V. Lizenzen



Namensnennung (Attribution)



Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Attribution Share Alike)



Namensnennung-KeineBearbeitung (Attribution No Derivatives)



Namensnennung-NichtKommerziell (Attribution Noncommercial)



Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Attribution Noncommercial Share Alike)



Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung (Attribution Noncommercial No Derivatives)

## VI. Risiken und Haftung


Bei Verletzung des Urheberrechts bestehen Ansprüche des Urhebers oder Rechteinhabers gegen den Verletzer (Beschäftigten) auf:

- Beseitigung der Beeinträchtigung (§ 98 UrhG)
- Unterlassung (§ 97 UrhG)
- Schadensersatz (§ 97 UrhG)

Voraussetzung einer gerichtlichen Geltendmachung ist i. d. R. eine Abmahnung (§ 97a UrhG), d. h. das (Vertrags-)Angebot, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

## VI. Risiken und Haftung

Sofern Vorwurf der Rechtsverletzung berechtigt:

- entsprechende Seite sofort abschalten, Inhalte vom Server entfernen!
  - Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung, da nur so ein gerichtliches (Eil-)Verfahren abgewendet werden kann, dem wegen einer Wiederholungsgefahr ansonsten stattgegeben werden würde
  - Erklärungen vor Abgabe der Erklärung unbedingt mit der Vorgesetzten abstimmen
- 

## VI. Risiken und Haftung

- Nach § 99 UrhG kann neben der Lehrenden auch die Hochschule auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden
- Bei Inanspruchnahme der Hochschule ist Regress gegenüber Beschäftigten i. R. d. Haftungsprivilegierung nach § 3 Abs. 7 TV-L i. V. m. § 48 BeamStG möglich, d. h. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

---

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

